

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im März 2018

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

gibt es bei Ihren Geschäftspartnern Auffälligkeiten? Wir beleuchten, wie weit die **Sorgfaltspflichten** eines ordentlichen Kaufmanns nach dem Umsatzsteuergesetz in solchen Fällen reichen. Außerdem fassen wir zusammen, welche **Freibeträge und Entlastungen** ab 2018 gelten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich durch eine **Anrufungsauskunft** kostenlos Rechtssicherheit in lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen verschaffen. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen dazu die zentralen Regelungen vor.

#### Steuerhinterziehung

### Was heißt „Kennenmüssen“ bei der Haftung für Umsatzsteuer?

Bei sogenannten Karussellgeschäften wirken Unternehmen grenzüberschreitend zusammen und führen gezielt Vorsteuererstattungen ohne entsprechende Umsatzsteuerzahlungen herbei. Um diesen **Umsatzsteuerbetrug** einzudämmen, hat der Gesetzgeber eine spezielle Haftungsregelung für die nichtabgeführte Umsatzsteuer eingeführt. Nach dieser Regelung haftet ein Unternehmen für die Umsatzsteuer aus einem vorangegangenen Umsatz (z.B. aus einem bezogenen Eingangsumsatz), sofern

- die Steuer in einer Rechnung ausgewiesen wurde,
- der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Steuer absichtlich nicht entrichtet oder sich

vorsätzlich außerstande gesetzt hat, die Steuer zu zahlen, und

- der Unternehmer hiervon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen.

Wann diese haftungsbegründende „Kenntnis“ des Unternehmers vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem ein Fahrzeughändler Fahrzeuge und Container von einer GmbH bezogen hatte. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge führte die GmbH nicht an das Finanzamt ab. Der Geschäftsführer der GmbH war zudem kein unbeschriebenes Blatt - gegen ihn wurde bereits seit Jahren in mehreren Fällen der **Umsatzsteuerhinterziehung** ermittelt. Zudem war er schon früher für mehrere andere Unternehmen in Geschäftsbeziehungen mit dem Fahrzeughändler getreten.

Das Finanzamt forderte die nichtabgeführte Umsatzsteuer per Haftungsbescheid vom Fahrzeug-

#### **In dieser Ausgabe**

- Steuerhinterziehung:** Was heißt „Kennenmüssen“ bei der Haftung für Umsatzsteuer? ..... 1
- Gesellschafterwechsel:** Verlustuntergangsregelung gilt auch für Gewerbesteuerverluste ..... 2
- Steueränderungen:** Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten ..... 2
- Einfuhrumsatzsteuer:** Pflichten des Geschäftsführers neben vorläufigem Insolvenzverwalter ..... 3
- Geerbtes Gebäude:** Wann gilt Reparaturaufwand als Nachlassverbindlichkeit? ..... 3
- Haushaltersparnis:** Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind ..... 4
- Steuertipp:** Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen ..... 4

händler nach: Er hätte nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wissen müssen, dass sein Geschäftspartner nicht die Absicht hatte, die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen.

Der BFH hat eine Haftungsanspruchnahme jedoch abgelehnt, weil das Finanzamt die haftungsbegründende „Kenntnis“ des Gebrauchtwagenhändlers nicht nachgewiesen habe. Selbst wenn man unterstelle, der Händler habe von den strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Geschäftsführer gewusst, sei das noch kein „Kennenmüssen“ im Sinne der Haftungsvorschrift. Bis zur Verurteilung eines Beschuldigten gelte die **Unschuldsvermutung**. Aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten bei anderen Geschäftsvorfällen dürfe nicht sicher geschlossen werden, die Umsatzsteuer solle auch bei künftigen Umsätzen hinterzogen werden.

**Hinweis:** Das „Kennenmüssen“ muss sich nach Ansicht des BFH vielmehr auf Anhaltspunkte beziehen, die für den konkreten Leistungsbezug den Schluss nahelegen, dass der Aussteller der Rechnung bereits bei Vertragsabschluss die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu zahlen.

#### Gesellschafterwechsel

#### **Verlustuntergangsregelung gilt auch für Gewerbesteuerverluste**

Wenn ein Erwerber mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft kauft, gehen etwaige körperschaftsteuerliche **Verlustvorträge** grundsätzlich quotale unter. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfallen die Verlustvorträge sogar ganz. Im Gewerbesteuergesetz ist verankert, dass diese Regelungen auch für Gewerbesteuerverlustvorträge gelten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich zur körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelung ein Schreiben erlassen. Darin beschreibt es verschiedene Aspekte zur Anwendung dieser Regelung und beantwortet - jedenfalls aus seiner Sicht - Zweifelsfragen. Die obersten Finanzbehörden der Länder (die für die Gewerbesteuer zuständig sind) haben sich nun zu einigen speziellen Auslegungsfragen geäußert. Demnach sollen die im BMF-Schreiben zur Körperschaftsteuer getroffenen Aussagen grundsätzlich auch für die Gewerbesteuer gelten. Besonderheiten ergeben sich aber zum Beispiel für **Personengesellschaften**, denn dort unterscheiden sich Körperschaft- und Gewerbesteuer deutlich.

**Beispiel:** An einer OHG sind die A-GmbH zu 60 % und die B-GmbH zu 40 % beteiligt. Die OHG erwirtschaftet 200.000 € Gewinn und

zahlt selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer. Für körperschaftsteuerliche Zwecke wird der Gewinn quotale auf beide GmbHs aufgeteilt (A-GmbH 120.000 € und B-GmbH 80.000 €). Gewerbesteuerlich muss die OHG ihren Gewinn aber selbst in voller Höhe der Gewerbesteuer unterwerfen.

Die Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder enthalten zudem klarstellende Aussagen, zum Beispiel zu einem vortragsfähigen Gewerbesteuerverlust einer Organgesellschaft.

**Hinweis:** Die körperschaftsteuerlichen Regelungen zum Verlustuntergang sind beim Bundesverfassungsgericht anhängig bzw. schon von diesem verworfen worden. Auch gegen gewerbesteuerliche Verlustuntergänge sollte also Einspruch eingelegt werden.

#### Steueränderungen

#### **Welche Freibeträge und Entlastungen ab 2018 gelten**

Wenn an Silvester um Mitternacht die Sektkorben knallen, treten regelmäßig steuerliche Änderungen in Kraft. Auch der letzte Jahreswechsel wurde von zahlreichen steuerrechtlichen Neuerungen begleitet:

- **Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag:** Zum 01.01.2018 wurde der Grundfreibetrag auf 9.000 € pro Jahr angehoben - gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 180 €. Bis zu dieser Höhe fällt für einen Single keine Einkommensteuer an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich dieser Betrag. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist gleichermaßen gestiegen.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld ist 2018 um 2 € pro Monat und Kind gestiegen. Für das erste und zweite Kind zahlt der Staat nun 194 € im Monat, für das dritte Kind 200 € und für das vierte und jedes weitere Kind 225 € pro Monat. Der Kinderfreibetrag wurde von 4.716 € auf nunmehr 4.788 € erhöht; zusammen mit dem Betreuungsfreibetrag von 2.640 € werden daher nun insgesamt 7.428 € steuerfrei gestellt.

**Hinweis:** Bisher konnten Eltern das Kindergeld von der Familienkasse rückwirkend für die vergangenen vier Jahre und das aktuelle Jahr nachfordern. Bei 2018 gestellten Anträgen wird es nur noch für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt.

- **Abschreibung:** Arbeitsmittel (z.B. Laptops) konnten bis einschließlich 2017 nur dann so-

fort im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) betragen. War das Arbeitsmittel teurer, konnte es nur über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so dass sich der Steuerspareffekt erst später einstellte. Bei Anschaffungen seit dem 01.01.2018 gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter eine angehobene Wertgrenze von 800 €, so dass sich Arbeitsmittel nun häufiger direkt im Jahr der Anschaffung abschreiben lassen.

- **Belegvorlage:** Für die Steuererklärung 2017, die ab 2018 eingereicht werden kann, gelten erstmals neue Regeln für den Umgang mit Belegen, Nachweisen und Bescheinigungen. Aus der Belegvorlagepflicht ist eine Belegvorhaltepflicht geworden. Steuerzahler sind nun in vielen Fällen nicht mehr dazu verpflichtet, ihrer Steuererklärung die Belege unmittelbar beizufügen. Vielmehr genügt es, wenn sie diese zu Hause aufbewahren - und zwar ein Jahr lang ab der Bestandskraft des Steuerbescheids. Bis dahin kann das Finanzamt die Unterlagen dann bei Bedarf nachfordern.

#### Einfuhrumsatzsteuer

#### **Pflichten des Geschäftsführers neben vorläufigem Insolvenzverwalter**

Das Finanzamt kann den Geschäftsführer einer GmbH als deren gesetzlichen Vertreter in **Haftung** nehmen, sofern Ansprüche aus dem Schuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Geschäftsführers nicht (rechtzeitig) erfüllt werden.

Auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihrer GmbH und der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters sind Geschäftsführer nicht aus ihren Pflichten entlassen. Das veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Eine GmbH hatte mehrere Einfuhrsendungen zum freien Verkehr abgefertigt. Die hierfür festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer wäre aufgrund eines gewährten Zahlungsaufschubs am 16.03.2011 fällig gewesen. Zwei Wochen vor diesem Termin beantragte die GmbH die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**. Das Amtsgericht bestellte einen vorläufigen Insolvenzverwalter und ordnete an, dass Verfügungen der GmbH nur noch mit dessen Zustimmung wirksam seien.

Am Fälligkeitstag konnte die Einfuhrumsatzsteuer mangels Deckung des Kontos nicht abgebucht werden. Eine Zahlung an den Fiskus erfolgte nicht. Daraufhin nahm das Hauptzollamt den Ge-

schäftsführer der GmbH über einen **Haftungsbescheid** für die Steuer in Anspruch. Der Geschäftsführer zog gegen diese Inanspruchnahme bis vor den BFH - ohne Erfolg.

Laut BFH hat der Geschäftsführer durch die unterlassene Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer eine haftungsbegründende Pflichtverletzung begangen. Der Haftungsbescheid war also rechtmäßig. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleibe beim **gesetzlichen Vertreter** der GmbH, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter (unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts) bestellt werde. In diesem Fall sei der Geschäftsführer nicht aus seinen Pflichten entlassen und habe demnach weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet würden. Die Einfuhrumsatzsteuer wäre sogar vorrangig ohne Rücksicht auf das Bestehen etwaiger anderer Zahlungsverpflichtungen an das Finanzamt zu entrichten gewesen.

#### Geerbtes Gebäude

#### **Wann gilt Reparaturaufwand als Nachlassverbindlichkeit?**

Erben können bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs übernommene Nachlassverbindlichkeiten (z.B. vom Erblasser herrührende private Schulden) abziehen, so dass sie **weniger Erbschaftsteuer** zahlen müssen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Kläger von seinem Onkel ein Zweifamilienhaus geerbt. Noch zu Lebzeiten hatte der Onkel die Ölheizung des Hauses mit ungeeignetem Heizöl auffüllen lassen. Das führte dazu, dass das Öl später ohne Störmeldung aus dem Tank austrat und sich im Ölauffangraum sammelte. Der Erbe ließ den Schaden beseitigen und zahlte hierfür 3.800 €, die er als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt haben wollte.

Der BFH hat die Reparaturkosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt. Ein solcher Abzug sei nur möglich, wenn schon zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (behördliche Anordnung) oder eine privatrechtliche Verpflichtung (z.B. gegenüber einem Mieter) zur Schadensbeseitigung bestanden habe. Das gilt laut BFH nicht nur für Schäden, die schon zum Zeitpunkt des Erbfalls erkennbar waren, sondern auch (und erst recht) für **vom Erblasser verursachte Schäden**, die erst nach seinem Tod in Erscheinung treten. Im Urteilsfall bestand aber keine entsprechende Verpflichtung zur Schadensbeseitigung.

## Haushaltersparnis

### **Wenn Eheleute gemeinsam in einem Altenheim untergebracht sind**

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Vorher müssen sie aber um eine „**Haushaltersparnis**“ gemindert werden. Berücksichtigt werden also nur die Mehrkosten, die sich gegenüber einer „normalen Lebensführung“ ergeben. Als Haushaltersparnis wird hierbei vereinfachend der jährlich absetzbare Höchstbetrag für Unterhaltszahlungen (2017: 8.820 €, 2018: 9.000 €) herangezogen. Nur wenn der Steuerzahler seinen normalen Haushalt während der Heimunterbringung beibehält, darf das Finanzamt keine Haushaltersparnis abziehen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist die Haushaltersparnis **doppelt abzuziehen**, wenn Eheleute gemeinsam (und krankheitsbedingt) in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind. Die Lebenshaltungskosten steigen zwar nicht proportional zur Personenzahl in einem Haushalt, der BFH stuft aber eine Ersparnis von 16.260 € (das Zweifache des damals geltenden Unterhaltshöchstbetrags von 8.130 €) als realitätsgerecht ein.

## Steuertipp

### **Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen**

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Um sich nicht dem Risiko auszusetzen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen.

**Hinweis:** Über eine solche Auskunft lässt sich zum Beispiel klären, ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Das Bundesfinanzministerium hat die **zentralen Regeln zur Anrufungsauskunft** zusammengefasst. Danach gilt Folgendes:

- Eine Anrufungsauskunft können nicht nur Arbeitgeber einholen, sondern auch Arbeitnehmer oder Dritte, die Arbeitgeberpflichten erfüllen oder für eine Lohnsteuerhaftung in Betracht kommen (z.B. Vermögensverwalter und gesetzliche Vertreter).
- Die Bindungswirkung der Anrufungsauskunft erstreckt sich auf das gesamte Lohnsteuerabzugsverfahren, so dass der Arbeitgeber auch nicht über eine Lohnsteuerpauschalierung zur Steuerzahlung herangezogen werden kann. Bis in das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers reicht die Bindungswirkung aber nicht. Das Finanzamt kann also zu wenig gezahlte Lohnsteuer später über den Einkommensteuerbescheid direkt vom Arbeitnehmer nachfordern.
- Der Antrag auf Anrufungsauskunft muss konkrete Rechtsfragen aufwerfen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.
- Das Finanzamt kann seine Anrufungsauskunft von vornherein befristen, so dass sich der Antragsteller nur für eine bestimmte Zeit auf die Aussagen berufen kann. Auch darf die Auskunft mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden. Die Bindungswirkung entfällt zudem automatisch, wenn der Gesetzgeber die Rechtsvorschriften ändert, auf denen die Auskunft beruht.
- Antragsteller haben ein Recht darauf, dass das Finanzamt ihren Antrag auf Anrufungsauskunft bearbeitet. Per Einspruch oder Klage können sie eine inhaltliche Überprüfung der ihnen erteilten Auskunft erreichen. Die Steuergerichte überprüfen aber nur, ob das Finanzamt den dargestellten Sachverhalt richtig erfasst und keine evidenten Fehler in seine rechtliche Beurteilung eingebaut hat.

**Hinweis:** Eine Anrufungsauskunft entfaltet nur dann die gewünschte Bindungswirkung, wenn der vorgetragene Sachverhalt dem später umgesetzten entspricht. Kommt es hierbei zu Abweichungen, ist das Finanzamt nicht mehr an seine Aussagen gebunden, so dass es Lohnsteuer im Haftungsweg nachfordern kann. Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen